

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Rechtsamt Rathausgasse 1 3011 Bern

Burgdorf, 23. Februar 2010

## Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur Änderung des Sozialhilfegesetzes Stellung zu nehmen. Allerdings sind wir nur indirekt zu den Vernehmlassungsunterlagen gelangt. Wir bitten Sie Ihren Verteiler so anzupassen, damit die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk als Dachverband von mehr als 40 kantonalen Behindertenorganisationen in Zukunft ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen wird.

In erster Linie betrifft uns die **Aufhebung des Zuschusses nach Dekret ZuD** resp. der entsprechenden gesetzlichen Grundlage im Sozialhilfegesetz (Art. 33). Wir sind uns bewusst, dass die Gemeinden den ZuD unterschiedlich und teilweise nicht anwenden. In jenen Gemeinden, die davon Gebrauch machen, ermöglicht jedoch der ZuD Menschen mit einer Behinderung selbständig zu leben. Er wird beispielsweise herbeigezogen, um den Verwaltungskostenanteil an den Spitexleistungen zu finanzieren, der nicht von der EL übernommen wird. Oder es werden Ergänzungsleistungen bevorschusst, deren Berechnung sich auf untragbare Weise in die Länge zieht. In begründeten Spezialfällen werden mit dem ZuD **Mietkosten** finanziert, die von den Ergänzungsleistungen nicht übernommen werden (z.B. bei Erhöhung der Mieten, wenn die gute Vernetzung im nahen Umfeld erlaubt selbständig zu leben). Damit ermöglicht der ZuD oft auf unbürokratische Weise, dass Menschen mit einer Behinderung selbstbestimmter leben können.

Mit der Übergangslösung wird der Besitzstand für Menschen mit Behinderung gewahrt, die bereits Leistungen über das ZuD beziehen, was wir an sich begrüssen. Dieser Besitzstand ist allerdings an unveränderte individuelle Anspruchsvoraussetzungen geknüpft, was in der Praxis rasch einmal in Frage gestellt werden kann. Zudem werden die Menschen mit Behinderung benachteiligt, die neu auf Leistungen nach ZuD angewiesen wären. Mit dieser Benachteiligung sind wir nicht einverstanden.

Weil die Leistungen nach ZuD heute oft auf unbürokratische Weise ermöglichen, dass gerade Menschen mit Behinderung, die mit Assistenzleistungen oder Spitex selbständig wohnen, damit ihre



Selbständigkeit aufrecht erhalten können, beantragen wir, dass der ZuD bis zur Einführung der geplanten Subjektfinanzierung im Behindertenbereich aufrechterhalten wird. Bei der Ausgestaltung der Subjektfinanzierung ist dann darauf zu achten, dass Leistungen, die bisher über das ZuD finanziert wurden und einem behinderungsbedingten Mehrbedarf entsprechen, weiterhin finanziert werden können.

Die **Auskunftspflicht** wie sie in Art. 8b, Abs. 1b definiert ist, ist aus unserer Sicht interpretationsbedürftig. Organisationen, die Menschen mit Behinderung beraten, und teilweise privat finanziert sind, sollten von der Auskunftspflicht ausgenommen werden. Denn sie sind auf ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klientinnen und Klienten angewiesen, damit sie ihre Beratungsaufgabe wirksam erfüllen können. Wenn die Klientinnen und Klienten davon ausgehen müssen, dass unter gewissen Bedingungen Informationen aus den Beratungsgesprächen weitergegeben werden können, unterhöhlt dies das Vertrauensverhältnis. Die Beratungsstellen können ihren Auftrag nicht mehr angemessen erfüllen.

Artikel 19: Die Verpflichtung der Sozialdienste zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ begrüssen wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans Sieber Co-Präsidium Yvonne Brütsch Geschäftsleiterin

y. Brutne